

Steuerfreie Geschenke an Geschäftsfreunde und Mitarbeiter

GESCHENKE AN GESCHÄFTSFREUNDE

sind steuerlich grundsätzlich nur abziehbar, wenn sie betrieblich veranlasst sind und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten je Empfänger im Wirtschaftsjahr **35 €** (netto ohne abziehbare Vorsteuer) nicht übersteigen.

Grundsätze:

- Ist die Umsatzsteuer auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht abzugsfähig, ist sie bei dem Grenzwert von 35 € mit zu berücksichtigen.
- Bei Übersteigen dieses Betrages entfallen sowohl der vollständige Abzug der Geschenke - Ausgaben als Betriebsausgabe wie auch der Vorsteuerabzug.
- Aus dem Buchungsbeleg muss der Empfänger ersichtlich sein.
- Buchungen sind einzeln und getrennt auf gesonderten Konten vorzunehmen.
- Geschenke sind grundsätzlich vom Empfänger zu versteuern, unabhängig ob der Geschenkwert netto über oder unter 35 € liegt. Seit 2007 kann die Versteuerung (mit 30 % pauschale Lohn- zzgl. Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag vom Bruttobetrag der Anschaffungskosten, d.h. inkl. Umsatzsteuer) optionsweise vom Schenker übernommen werden (siehe weiter unten).
- Bei der Prüfung der Einhaltung der 35 €-Grenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken ist die o.g. pauschale Steuer nicht mit einzubeziehen.
- Bei abziehbaren Geschenken bis 35 € ist auch die o.g. pauschale Steuer als Betriebsausgabe abziehbar. Bei Geschenken über 35 € sind nicht nur die Geschenke - Ausgaben, sondern auch die übernommenen Steuern **nicht** als Betriebsausgabe abzugsfähig; gleichfalls entfällt die Berechtigung zum Vorsteuerabzug.
- Der Empfänger ist über die Versteuerung zu unterrichten; eine besondere Form hierfür ist nicht vorgesehen.

Praxishinweise:

- **Für Schenker:** Wenn Sie generell die Pauschalsteuer übernehmen wollen, müssen Sie das für alle Geschenke eines Wirtschaftsjahrs tun.
- **Für Beschenkte:** Fehlt der Hinweis, dass Ihr „Gönner“ die Steuer übernommen hat, müssen Sie sich um die steuerliche Behandlung selbst kümmern. Wer ein versteuertes Geschenk für seinen Betrieb nutzt/erhält, kann den gemeinen Wert als Anschaffungskosten absetzen/abschreiben.

Keine Geschenke, daher immer abzugsfähig, sind Kränze und Blumen bei Beerdigungen. Nicht betroffen sind auch Streuwerbeartikel bis Anschaffungskosten/Herstellungskosten von 10 € netto. Keine Geschenke sind auch Aufmerksamkeiten aus einem besonderen persönlichen Anlass

(Hochzeit, Konfirmation, Geburtstag u.ä.) und es gilt die 60 €-Grenze wie bei Arbeitnehmern (BMF-Schreiben v. 19.05.2015, Rz. 9c).

Bei abziehbaren Geschenken ist grundsätzlich auch der Vorsteuerabzug möglich. Ansonsten ist bei unentgeltlichen Wertabgaben aus nicht-unternehmerischem Anlass Umsatzsteuer fällig bzw. es entfällt direkt der Vorsteuerabzug.

GESCHENKE AN ARBEITNEHMER

- sind beim Arbeitgeber abziehbare Betriebsausgaben und für den Arbeitnehmer **lohnsteuer- und sozialversicherungsfreie Aufmerksamkeiten** (z. B. Blumen, Genussmittel, Buch oder Tonträger) **bis zu einem Wert von 60 € brutto**, wenn sie dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (wie z.B. Konfirmation, Jugendweihe, Geburtstag, Silberhochzeit, ...) zugewendet werden (R 19.6 LStR).
- Die gilt auch für Geschenke an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. Weihnachtsfeier), wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer für die üblichen Zuwendungen im Rahmen der Betriebsveranstaltung an den einzelnen Arbeitnehmer insgesamt nicht mehr als 110 € je Veranstaltung betragen. Für lohnsteuerpflichtige Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen entfällt der Vorsteuerabzug; sie sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Wird die Pauschalversteuerung gewählt (s. nachstehend), dann ist das Geschenk nicht in die 110 €-Grenze einzubeziehen.
- **Steuerpauschalierung nach § 37b EStG:** Für betrieblich veranlassete **Sachzuwendungen** des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Leistung erbracht werden und die nicht bereits unter eine andere besondere Bewertungs-, Pauschalierungs- oder Befreiungsvorschrift fallen, kann der Arbeitgeber die Versteuerung mit der pauschalen Lohnsteuer von 30 % (zzgl. Kirchensteuer und 5,5 % Solidaritätszuschlag) wählen. Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung sind die tatsächlichen Kosten einschließlich Umsatzsteuer. Mangels spezieller Befreiungsvorschrift stellen die Zuwendungen an Arbeitnehmer trotz Pauschalversteuerung sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar. Die Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 23./24.4.2007 gilt insoweit unverändert.

Beachte:

Geldzuwendungen gehören bei Arbeitnehmern immer zum Arbeitslohn!!!

Sachgeschenke über 60 € sowie Mahlzeiten aus besonderem Anlass bei Auswärtstätigkeiten über 60 € können gem. § 37 b EStG pauschalversteuert werden.

Tipp: Kein steuerpflichtiger Sachbezug liegt vor, wenn die Sachbezugsfreigrenze von 44 € monatlich nicht überschritten wird. Auch Geschenkgutscheine gelten als Sachbezug, wenn dafür nur bestimmte Waren oder Dienstleistungen bezogen werden können und kein Auszahlungsanspruch in Geld besteht.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE STEUERPAUSCHALIERUNG BEI SACHZUWENDUNGEN

Die Anmeldung der Pauschalsteuer erfolgt über die Lohnsteueranmeldung, auch im Falle der Geschenke an Geschäftsfreunde.

- Das Wahlrecht muss spätestens in der Dezember-Lohnsteueranmeldung bzw. bis zum letzten Termin der elektronischen Übermittlung der Lohnsteuer = 28.02. des Folgejahres ausgeübt werden.
- Das Wahlrecht ist einheitlich für alle Geschenke auszuüben und ist unwiderruflich. Auf den Wert (unter oder über 35 €) oder Art der Zuwendung (z. B. geschäftliche Bewirtung) kommt es nicht an. Zuwendungen an Geschäftsfreunde und Zuwendungen an Arbeitnehmer können jedoch hinsichtlich des Wahlrechtes getrennt betrachtet werden.
- Die Geschenke-Empfänger sind über die Übernahme der Steuer zu informieren.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Ihr -Team